

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Markt Wolnzach
Bebauungsplan Nr. 162
"An der Gabeswiesen"



Auftraggeber

Eichenseher Ingenieure GmbH
Pfaffenhofen a.d. Ilm

Auftragnehmer

ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz
Roth

Bearbeiter

Georg Waeber

Stand der Bearbeitung

09.06.2024

1 Veranlassung

Der Markt Wolnzach plant mit dem Bebauungsplan Nr. 162 "An der Gabeswiesen" auf dem Flurstück Nr. 1504 eine Wohn- und Gewerbebebauung, Die Fläche befindet sich in der Lücke zwischen Bestandsbebauung (N), Preysingstraße (O), Autobahn A 93 (S) und Freibad (W). Der Geltungsbereich ist - mit Überlagerung des aktuellen Planungsentwurfes - in Abb. 1 mit roter Linie abgegrenzt und umfasst insgesamt ca. 0,7 ha Fläche.

Abb. 1: Geltungsbereich des Bauvorhabens "An den Gabeswiesen" (rote Abgrenzung) mit Überlagerung der geplanten Bebauung (Stand: Mai 2024). Luftbildvorlage: Bayerische Vermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de. Planentwurf: Eichenseher Ingenieure GmbH, Pfaffenhofen a.d. Ilm.



Da durch das Vorhaben möglicherweise artenschutzrelevante Tierarten betroffen sind, ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde das Büro ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz (Roth) beauftragt. Zur Prüfung der konkreten oder potenziellen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten (FFH-Arten) oder artenschutzrechtlich relevanter Arten der Vogelschutzrichtlinie sind fünf Übersichtsbegehungen zwischen Ende März und Mitte Juni vorgesehen.

Aufgrund des Sitzungstermines am 25.06.2024 zur ersten Auslegung des Bebauungsplanes erfolgt hier, noch vor Abschluss der Geländeerfassungen, eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung (Statusbericht) auf Basis der vier durchgeführten Ortsbegehungen.

2 Methode

Dipl.-Biol. Georg Waeber (ÖFA) führte vier Übersichtsbegehungen des Planungsraumes zur Struktur- und Arterfassung durch. Die Begehungen fanden an den Terminen 02.04., 21.04., 05.05. und 20.05.2024 bei sonnigem bis bewölktem, trockenem Wetter und bei Temperaturen zwischen 6 und 20 °C statt. Die finale fünfte Begehung wird in KW24 durchgeführt.

3 Beschreibung und Bewertung der Strukturen im Eingriffsraum und in der Umgebung

Beschreibung des Geltungsbereiches

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches ist nährstoffreiches Grünland ("Fettwiese"). Entlang des Westrandes ist die Fläche relativ feucht, sodass dort Röhricht, Seggen und Binsen als Bewuchs dominieren. Der nordwestliche Abschnitt des Geltungsbereiches war vormals Acker, der zunächst brach lag und Ende April/Anfang Mai 2024 als Freilauf für Hühner eingezäunt und genutzt wurde.

Bewertung des Baubereiches (= Geltungsbereich) als potenzieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten

Sowohl der vormalige Acker, welcher zunächst verbrachte und nun als Freigehege für Hühner genutzt wird, als auch die Grünlandfläche weisen keinerlei Eignung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten auf (vgl. Kap. 4).

Beschreibung und Bewertung der Strukturen in der Umgebung

Im Norden und Nordosten grenzt Bestandsbebauung an. Eine gut strukturierte Hecke und teilweise alter Baumbestand verlaufen entlang der Grundstücksgrenze innerhalb des Wohn- und Gartengrundstückes in Flur Nr. 1504/4.

Entlang des Ostrandbes verläuft die Preysingstraße mit begleitendem Fuß-/Radweg an. Im Süden grenzt die nordexponierte Steilböschung der Autobahn mit jungem bis mittelaltem Baumbestand (= Baumhecke) an.

Im Westen liegt das Gelände des Freibades mit Liegewiese, altem Baumbestand und einer gemischten Baumhecke aus jungen, mittelalten sowie auch alten Laubbäumen entlang der Zäunung. Außerhalb des Zaunes verläuft eine zeitweilig wasserführende Grabenrinne, die im Laufe des Frühjahrs stark mit Stauden, Röhricht und Seggen verbrachte.

Die den Geltungsbereich außerhalb säumenden Gehölzbestände sind hinsichtlich ihrer Artenzusammensetzung, ihrer strukturellen Beschaffenheit und des Vorhandenseins von Altbäumen potenziell gut geeignete Fortpflanzungsstätten für gehölzbrütende Vogelarten und ggf. auch für baumquartiernutzende Fledermäuse. Diese Gehölzkulisse ist daher als naturschutzfachlich wertvoll einzustufen. Aufgrund der stark anthropogen gestörten Lage (Autobahn, Straße/Fußweg, Siedlung, Badebetrieb) ist die Attraktivität für anspruchsvolle, störungsempfindliche Vogel- und Fledermausarten jedoch sehr gering. Aus artenschutzrechtlicher Sicht weisen die Baum- und Gebüschbestände daher nur eine geringe Wertigkeit auf.

4 Potenziell relevante Arten

Fledermäuse und andere Säugetierarten

Fledermäuse finden im Geltungsbereich selbst keine Quartierstrukturen. Die Wiese des Geltungsbereiches ist aufgrund ihrer monotonen blütenarmen Struktur und dem daraus folgenden Mangel an Fluginsekten auch kein geeignetes Jagdhabitat. Altbäume im Freibad und in der Umgebung (jedoch nicht an der Autobahnböschung) können für wenig stöempfindliche Baumquartierarten ein geeignetes Quartierpotenzial aufweisen. Fledermausvorkommen aus der Umgebung werden durch die geplante Bebauung nicht signifikant beeinträchtigt, da die bereits bestehende Störung durch Straßen- und Autobahnverkehr sowie durch Badebetrieb (während der hauptsächlichen Aktiv- und Fortpflanzungszeit) die mögliche hinzukommende Störung infolge der Bebauung und Nutzung des Geltungsbereiches weitaus übertrifft.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante **Säugetierarten** kommen im Gebiet nicht vor oder finden keine geeigneten Strukturen im Geltungsbereich.

Vögel

Für **feldbrütenden Vogelarten** existiert kein Lebensraumpotenzial im Geltungsbereich und seiner Umgebung.

Gehölzbrütende Vogelarten finden innerhalb des Geltungsbereiches keine Lebensstätten. Jedoch grenzen im Nordosten (Gartengrundstück) und im Westen gut strukturierte Baum- und Gebüschbestände an, die für zahlreiche Gehölzbrüter potenzielle Bruteignung aufweisen. Die vier bisher durchgeführten Begehungen erbrachten Nachweise von 14 Vogelarten, die in diesen umgebenden Gehölzstrukturen sicher bis mutmaßlich brüten. Bis auf den **Star** sind das allerdings keine artenschutzrechtlich relevanten Arten. Aufgrund der anthropogenen Störungsintensität durch Wohnen, die angrenzende Straße mit Fuß-Radweg, die Autobahn sowie den Freibadbetrieb (ab Saisonöffnung) können lediglich sehr **störungstolerante Siedlungsvögel** (unter denen allerdings z.B. die Klappergrasmücke und der Stieglitz als artenschutzrechtlich relevant gelten) diese angrenzenden Gehölze als Bruthabitat wählen. Von **Spechten** könnte ggf. der störungstolerante Buntspecht und der Grünspecht an den stärkeren Bäumen brüten, beide wurden aber 2024 bisher nicht nachgewiesen.

Nach bisherigem Kenntnisstand (vorbehaltlich der noch ausstehenden Begehung) ist keine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung für gehölzbrütende Vogelarten im Rahmen des Bauvorhabens abzuleiten.

Greifvögel, Eulen und **gebäudebrütende Vogelarten** sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Letztere kommen mit großer Wahrscheinlichkeit in der Siedlung vor (Haus-, Feldsperling, Hausrotschwanz) und werden durch weitere Bebauung eher gefördert.

Reptilien

Für Reptilien, insbesondere die im Großraum vorkommende **Zauneidechse** sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich und im möglichen Wirkraum des Vorhabens vorhanden.

Amphibien

Für Amphibien sind keine Gewässer als Fortpflanzungshabitate und keine geeigneten Landlebensräume im Geltungsbereich vorhanden.

Insekten

Für relevante Insektenarten (Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachfalter) existieren im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen und es fehlen essenzielle Eiablage- und Larven-Nahrungspflanzen.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG erforderlich:

Vermeidungsmaßnahmen

- Gehölzentfernung (sofern erforderlich) dürfen nur zwischen Oktober und Ende Februar, außerhalb Vogelbrutzeit (März bis September), erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Georg Waeber
 Drahtzieherstraße 7, 91154 Roth

Stand: 09.06.2024



6 Fotodokumentation

Abb. 2: Ostrand des Geltungsbereiches entlang Preysingstraße mit begleitendem Fuß-/Radweg. Im Hintergrund Autobahnböschung mit Baumhecke. Aufnahmedatum: 02.04.2024.



Abb. 3: Südabschnitt der Grünlandfläche des Geltungsbereiches mit Autobahnböschung im Hintergrund. Aufnahmedatum: 05.05.2024.



Abb. 4: Blick von der Preysingstraße aus westwärts in die Grünlandfläche des Geltungsbereiches. Im Hintergrund Gehölzbestand an Freibadgrenze, rechts Baumbestand im Gartengrundstück der Flur 1504/4. Aufnahmedatum: 21.04.2024.



Abb. 5: Westrand des Geltungsbereiches mit Grabenrinne und Gehölzen an der Freibadgrenze. Aufnahmedatum: 02.04.2024.



Abb. 6: Blick vom Südrand (Autobahnböschung) über den Geltungsbereich nordwärts. Die Gehölzbestände links im Bild sind die Baumhecke entlang der Freibadgrenze. Aufnahme datum: 20.05.2024.



Abb. 7: Ehemaliger Acker im Nordabschnitt des Geltungsbereiches. Aufnahme datum: 02.04.2024.



Abb. 8: Hühnergehege auf ehemaligem Acker im Nordteil des Geltungsbereiches. Aufnahmezeitpunkt: 05.05.2024.

